

Bankrechtstag

Kreditwürdigkeitsprüfung

Judith Wittig

Themenübersicht

Kreditwürdigkeitsprüfung

- Bedeutung und Zielsetzung

Rechtlicher Rahmen

Allgemein-Verbraucherdarlehen

- Unterlagen und Auskünfte
- Auskunft von Dateien
- Ratingmodelle und Standards

Immobilien-Verbraucherdarlehen

- Unterlagen und Auskünfte
- Auskunft von Dateien
- Ratingmodelle und Standards

Verbraucherdarlehen - Zusammenfassung

VerbrauchercreditRL 2023 - Ausblick



Kreditwürdigkeitsprüfung – Bedeutung und Zielsetzung

Kreditwürdigkeitsprüfung - Bedeutung und Zielsetzung

Bedeutung

- Prüfung der finanziellen Fähigkeit und der Bereitschaft, den aufgenommenen Kredit innerhalb der vorgesehenen Zeit oder am Ende der Vertragslaufzeit zurückzuzahlen und während der Zeit der Kapitalnutzung, das vereinbarte Entgelt, den geschuldeten Zins, zu bezahlen.
- **Kreditwürdigkeit** ist die Fähigkeit und Neigung des Verbrauchers zur Rückzahlung des Kredits (Erwägungsgrund 55 WohnimmobilienkreditRL)

Zielsetzung

- Außerhalb von Verbraucherdarlehen – Öffentliches Interesse
- Stabilisierung des Finanzmarkts und Sicherung der Einlagen
 - Kreditwürdigkeitsprüfung im eigenen Interesse der Bank und in Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten
- Verbraucherdarlehen – Interesse des Verbrauchers
- Ausfluss des Prinzips verantwortlicher Kreditvergabe
 - Schutz des einzelnen Verbrauchers vor Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit
 - Wesentlicher Beitrag zur Entwicklung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes für Verbraucherkredite - (vgl. zuletzt EuGH v. 11.1.2024 – Rs. C-755/22, WM 2024, 340, Rz. 33 und 36, st.Rspr.)

Rechtlicher Rahmen

Rechtlicher Rahmen

Aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Kreditgeschäft außerhalb Verbraucherdarlehen

- § 18 KWG
- EBA Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA GL/2020/06)
- Bafin Rundschreiben 06/2024 (BA) Mindestanforderungen an das Risikomanagement –MaRisk v. 29.05.2024
- Kapitaladäquanzverordnung EU 575/2013
- § 10 Abs. 2 KWG (Ratingmodelle) für die Bestimmung von Adressausfallrisiken, inkl. Kredite / Darlehen, die unter die Ausnahmen der §§ 491 Abs. 2 und 3 BGB fallen, z.B. Kreditkarten, Kleinstdarlehen, etc.

Verbraucherdarlehen (§ 491 Abs. 2 und 3 BGB)

- Art 8 VKRL (2008) und Art 18 WohnimmobilienkreditRL
- § 18 Abs. 2 KWG (i.d.F. 11.6.2010 bis 20.3.2016)
- § 18a KWG seit 21.3.2016
- § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KWG (Ratingmodelle)
- Immobilier-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung
- EBA Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA GL/2020/06)
- Bafin Rundschreiben 06/2024 (BA) Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk v. 29.05.2024
- Kapitaladäquanzverordnung EU 575/2013

Rechtlicher Rahmen

Zivilrechtliche Bestimmungen fürs Kreditgeschäft mit Verbrauchern seit 21.3.2016

Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge

- § 505a Abs. 1 BGB
- § 505b Abs. 1 BGB

Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge

- § 505a Abs 1 BGB
- § 505b Abs. 2 BGB
- Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung

Entsprechende Anwendung auf

Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen, § 506 Abs. 1 BGB

Existenzgründungsdarlehen, § 513 BGB

Unentgeltliche Darlehensverträge, § 514 BGB

Unentgeltliche Finanzierungshilfen, § 515 BGB

Kreditwürdigkeitsprüfung Allgemein-Verbraucherdarlehen

Kreditwürdigkeitsprüfung – Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge

1

Gesetzliche Pflicht des Darlehensgebers

- Art 8 Abs. 1 VKRL (2008) - Umsetzung in § 505a Abs. 1 BGB und § 18a Abs. 1 KWG, Sanktionen in § 505d BGB
- EuGH v. 5.3.2020 – C-679/18, NJW 2020, 1199.
- Durchführung bei neuem Kapitalnutzungsrechts und deutlicher Erhöhung (mehr als 10%) des Nettodarlehensbetrags, § 505a Abs. 2 BGB (§ 18a Abs. 2 KWG).
- Nicht bei neuen Zinsvereinbarungen bei unverändertem Kapitalnutzungsrecht (Zinsprolongation, Wechsel der Zinsart)

2

Maßstab

- Kein Bestehen **erheblicher** Zweifel an der Erfüllung der vertraglichen Zahlungspflichten während der Vertragslaufzeit
- Kreditwürdigkeitsprüfung hat Zahlungsfähigkeit für die gesamte Vertragslaufzeit in den Blick zu nehmen
- Bei negativem Ergebnis kein Abschluss des Darlehensvertrags, aber kein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB
- Bei mehreren Darlehensnehmern (echte Mitdarlehensnehmer) kommt es auf die gemeinsame Zahlungsfähigkeit an

3

Entscheidungsgrundlagen

- Keine Konkretisierung der Entscheidungsgrundlagen durch Art 8 VKRL (2008) oder § 505b Abs. 1 BGB, § 18 Abs. 3 KWG
- Vorrangig Auskünfte des Darlehensnehmers und ggf. Kreditauskünfte von Wirtschaftsauskunfteien
- Entscheidung über Entscheidungsgrundlagen stehen im Ermessen des Darlehensgebers, auf historische Daten und aktuelle Informationen / Unterlagen beim Darlehensgeber kann zurückgegriffen werden
- Auskünfte des Darlehensnehmers müssen aber ausreichend sein, um eine sachlich fundierte und vertretbare Entscheidung treffen zu können, Auskünfte externer Auskunfteien soweit erforderlich
- Neben Namen, Geburtsdatum, Wohnort, Familienstand, unterhaltsberechtigten Personen sind Auskünfte zu Einkommen, Vermögen, Verbindlichkeiten (einschl. weiterer Kredite), Beruf, Miete oder Wohneigentum üblich

Kreditwürdigkeitsprüfung – Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge

4

Überprüfung von Auskünften des Darlehensnehmers

- Aufsichtsrechtliche Pflicht zur angemessenen Überprüfung der Informationen, ggf. durch Einsichtnahme in unabhängig nachprüfbarere Unterlagen, z.B. Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheide, Kontoauszüge (§ 18 Abs. 3 Satz 2 KWG)
- Einfache, nicht untermauerte Auskünfte sind nicht ausreichend (EuGH v. 18.12.2014 - Rs. C-449/13, EuZW 105, 189 „CA Consumer Finance SA“)

5

Standardisierung und Automatisierung

- Anwendung von standardisierten Verfahren sind aufsichtsrechtlich zulässig, insbesondere die Verwendung von Ratingmodellen zur Bestimmung des Adressausfallrisikos (§ 10 Abs. 2 KWG)
- Wissenschaftlich anerkannte mathematisch-statistische Verfahren geeignet zur Bestimmung der Ausfallrisiken basierend auf historischen Daten, keine Verwendung von personenbezogenen Daten nach § 9 DSGVO und der Staatsangehörigkeit
- Verwendung von automatisch ausgelesenen Kontoumsatzdaten („Umsatzdatenanalyse“) mit Einwilligung des Darlehensnehmers aufgrund der PSD II – Schnittstelle zu Zahlungskonten zum Zweck der Plausibilisierung oder Analyse des Zahlungsverhaltens
- Verwendung von Pauschalen bei Ausgaben, wie Lebenshaltungskosten für den jeweiligen Haushalt, Mietkosten bei kostenfreiem Wohnen (ohne Wohneigentum), etc.
- Verwendung von sog. Ratios, wie Nettoeinkommen : Kreditvolumen, Gesamtverschuldungsquote, u.a.

Kreditwürdigkeitsprüfung – Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge

6

Konkretisierung der Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung durch EBA GL/2020/06*

- **Konkretisierung** der Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung nach Art 8 VKRL
- Umsetzung für die deutsche Aufsichtspraxis durch BaFin Rundschreiben (BA) 05/2023 v. 29.6.2023
Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)
- Grundsätzlich sind ausreichende, genaue und aktuelle Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu verwenden, vorhandene Informationen können unter Berücksichtigung der DSGVO herangezogen werden (Rz. 87)
- **Mindestinformationen (Rz. 87):** Zweck des Darlehens, Erwerbstätigkeit, Nachweis der Rückzahlungsfähigkeit (Rz. 15), Haushaltsmitglieder / Unterhaltsberechtigte, finanzielle Verpflichtungen, Ausgaben; abweichend davon können Informationen der Anlage 2 herangezogen werden
- **Anlage 2:** Liste von Informationen, Datenelementen und Nachweisen, die für die Prüfung der Kreditwürdigkeit in Betracht kommen; Kreditinstitute können bei Verwendung automatisierter Modelle - sofern schlüssig und angemessen – andere Arten und Quellen von wirtschaftlichen Informationen und Daten für die Bewertung heranziehen

7

Weitere Bestimmungen für Verbraucherdarlehen in Abhängigkeit von Darlehensart (EBA GL/2020/06)

- Eher **allgemeine Grundsätze** für alle Verbraucherdarlehen, wie z.B. Beachtung von Verbraucherschutzgesetzen, Quelle der Rückzahlungsfähigkeit, Sicherheiten nicht als Hauptkriterium für die Kreditvergabe, Berücksichtigung von Faktoren, die Rückzahlungsfähigkeit negativ beeinflussen können, Gesamtbeurteilung der Zahlungsfähigkeit bei mehreren Darlehensnehmern, etc. (Rz. 95 bis 101)
- **Grundsätze für unbesicherte Verbraucherdarlehensverträge** (Konkretisierung von Art 8 VKRL): Angemessene Erkundigungen bei selbständig tätigen Verbrauchern oder unregelmäßigem Einkommen zur angemessenen Wertung der Rückzahlungsfähigkeit, keine ungerechtfertigte Annahme von steigendem Einkommen, Durchführung von Sensitivitätsanalysen für potenzielle negative Ereignisse in der Zukunft (Rz. 114 bis 117)

*) EBA Guidelines for Loan Origination and Monitoring, 29 May 2020 (EBA GL/2020/06, anwendbar für CRR – Institute seit 1. Juli 2021)

Kreditwürdigkeitsprüfung – Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge

8

Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien

- Abruf von Rohdaten, z. B. Meldungen von anderen angeschlossenen Kreditinstituten, wie Bestehen von Krediten, Informationen über Registereintragungen, z.B. Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung (EuGH v. 7.12.2023 – Rs. C-26/22, 64/22, EuZW 2024, 219)
- Abruf eines Scorewerts der Wirtschaftsauskunftei (hier: EuGH v. 7.12.2023 – Rs. C-634/21 zum SCHUFA –Score, WM 2024, 2312)
- Abruf eines institutsspezifischen Scorewerts: Berechnung für das abrufende Institut nach dessen mathematisch-statistischen Berechnungsverfahren (Datenauftragsverarbeitung)

Gilt grundsätzlich auch für Immobilier-Verbraucherdarlehen

Kreditwürdigkeitsprüfung Immobilier-Verbraucherdarlehen

Kreditwürdigkeitsprüfung – Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge

1

Gesetzliche Pflicht des Darlehensgebers

- Art 18 Abs. 1 WohnimmobilienkreditRL (WoKRL) - Umsetzung in § 505a Abs. 1 BGB und § 18a Abs. 1 KWG
- Durchführung bei neuem Kapitalnutzungsrecht und deutlicher Erhöhung (mehr als 10%) des Nettodarlehensbetrags
- Nicht: Zinsvereinbarung b./unechter Abschnittsfinanzierung, Anschlussfinanzierung bei echter Abschnittsfinanzierung bei denselben Vertragspartnern, Umschuldungskredite zur Vermeidung von Kündigungen, § 505a Abs. 3 BGB

2

Maßstab

- Die Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen während der Vertragslaufzeit muss **wahrscheinlich** sein
- Kreditwürdigkeitsprüfung hat Zahlungsfähigkeit für die gesamte Vertragslaufzeit in den Blick zu nehmen
- Bei negativem Ergebnis kein Abschluss des Darlehensvertrags
- Bei mehreren Darlehensnehmern (echte Mitdarlehensnehmer) kommt es auf die gemeinsame Zahlungsfähigkeit an

3

Entscheidungsgrundlagen (§ 505b Abs. 2 BGB und § 18 Abs. 4 KWG)

- Entscheidung basiert auf notwendigen, ausreichenden und angemessenen Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen
- Es hat eine eingehende Prüfung stattzufinden
- Relevante Faktoren, die Einfluss auf Zahlungsfähigkeit haben können, sind zu berücksichtigen
- **Quellen** können interner und externer Art sein, einschließlich Auskünfte des Darlehensnehmers (Selbstauskunft), erteilte Auskünfte des Darlehensnehmers gegenüber Darlehensvermittlern, Pflicht des Darlehensvermittlers zur Weiterleitung der nach Art 247 § 1 EGBGB erhaltenen Informationen, Art 247 § 13b Abs. 2 EGBGB

Kreditwürdigkeitsprüfung – Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge

4

Überprüfung von Auskünften des Darlehensnehmers

- Aufsichtsrechtliche und zivilrechtliche Pflicht zur angemessenen Überprüfung der Informationen, ggf. durch Einsichtnahme in unabhängig nachprüfbar Unterlagen, z.B. Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheide, Kontoauszüge (§ 505b Abs. 3 BGB, § 18 Abs. 4 Satz 2 KWG)
- Einfache, nicht untermauerte Auskünfte sind nicht ausreichend (EuGH v. 18.12.2014 - Rs. C-449/13, EuZW 105, 189 „CA Consumer Finance SA“) zu Art 8 VKRL, vermutlich übertragbar

5

Standardisierung und Automatisierung

- Anwendung von standardisierten Verfahren sind aufsichtsrechtlich zulässig, insbesondere die Verwendung von Ratingmodellen zur Bestimmung des Adressausfallrisikos (§ 10 Abs. 2 KWG)
- Wissenschaftlich anerkannte mathematisch-statistische Verfahren geeignet zur Bestimmung der Ausfallrisiken basierend auf historischen Daten, keine Verwendung von personenbezogenen Daten nach § 9 DSGVO und der Staatsangehörigkeit
- Verwendung von automatisch ausgelesenen Kontoumsatzdaten („Umsatzdatenanalyse“) mit Einwilligung des Darlehensnehmers aufgrund der PSD II – Schnittstelle zu Zahlungskonten zum Zweck der Plausibilisierung oder Analyse des Zahlungsverhaltens
- Verwendung von Pauschalen bei Ausgaben, wie Lebenshaltungskosten für den jeweiligen Haushalt, Mietkosten bei kostenfreiem Wohnen (ohne Wohneigentum), etc.
- Verwendung von sog. Ratios, wie Nettoeinkommen : Kreditvolumen, Gesamtverschuldungsquote, u.a.

Kreditwürdigkeitsprüfung – Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge

5

Konkretisierung der Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung durch ImmoKWPLVO*

- **Konkretisierung** der Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen
- Gemeinsame Verordnung des Bundesfinanzministeriums und Bundesjustizministeriums aufgrund von § 505e BGB und § 18a Abs. 6 KWG
- **Konkretisierung** von Umfang der Informationen und Unterlagen
- Annahmen für **Faktoren mit Einfluss auf die Zahlungsfähigkeit in der Zukunft**, wie Renteneintritt, Wiederaufnahme einer Vollzeittätigkeit oder Elternzeiten, Fremdwährungskredite
- Regelungen für ältere Darlehensnehmer: Zahlungsfähigkeit muss während Lebensdauer gegeben sein und Rückzahlung aus gestellten Sicherheiten möglich sein (kein Schutz der Erben vor lastenfreiem Nachlass)

6

Konkretisierung der Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung durch EBA GL/2020/06*

- **Grundsätze für Verbraucherdarlehen im Zusammenhang mit Wohnimmobilien (Konkretisierung von Art 18 WoKRL)**
Erkundigungen bei selbständig tätigen Verbrauchern oder unregelmäßigen Einkommen zur angemessenen Wertung der Rückzahlungsfähigkeit, Zahlungsfähigkeit bei Eintritt in den Ruhestand, keine ungerechtfertigte Annahme von steigenden Einkommen, Berücksichtigung von festen Ausgaben und angemessenen Lebenshaltungskosten, Sensitivitätsanalyse für künftige negative Ereignisse, ggf. Fremdwährungsrisiken (Rz. 102 bis 109)
- **Grundsätze für besicherte Verbraucherdarlehensverträge:** Besicherung durch vermietete Immobilie im Fokus, **Sensitivitätsanalyse** für potenzielle, negative Marktereignisse und kreditbezogene Ereignisse, wie Verringerung des Einkommens, Anhebung des Zinsniveaus, Ballonzahlungen, Zahlungsaufschübe, Fremdwährungsrisiken (Rz. 110-113)

*) Immobilier-KreditwürdigkeitsprüfungsleitlinienVO

Kreditwürdigkeitsprüfung-Verbraucherdarlehen

Kreditwürdigkeitsprüfung – Verbraucherdarlehensverträge

Zusammenfassung

- Für Kreditinstitute ist Kreditwürdigkeitsprüfung eine sowohl aufsichtsrechtliche wie zivilrechtliche Pflicht
- Bei Allgemein- und Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen bestehen hinsichtlich der Kreditwürdigkeitsprüfung unterschiedliche Anforderungen
- Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen besteht größerer Ermessensspielraum hinsichtlich Durchführung, z.B. bei Entscheidungsgrundlagen, Heranziehung von Pauschalen
- Konkretisierung zur Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung mit zivilrechtlicher Bindungswirkung nur bei Immobilier-Verbraucherdarlehen (ImmoKWPLV), Standardisierungen aber möglich
- Vergleichbares fehlt für Allgemein-Verbraucherdarlehen, da EBA GL/2020/06 lediglich beaufsichtigte Kreditinstitute „bindet“
- Zivilgerichte können Anforderungen für Kreditwürdigkeitsprüfung innerhalb des gesetzten Gesetzesrahmens und des verfolgten Zwecks in richtlinienkonformer Auslegung entwickeln (Schutz des konkreten Verbrauchers)
 - Die EBA GL/2020/06 können dabei als Auslegungshilfe und Mindestanforderung dienen
- Standardisierungen und Automatisierungen sind unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (DSGVO) möglich
- Individualisierungsgrad bei Kreditwürdigkeitsprüfung, insbesondere bei Allgemein-Verbraucherdarlehen nicht eindeutig
- Relevante Rechtsprechung zur Ordnungsmäßigkeit von Kreditwürdigkeitsprüfungen nicht bekannt
- Evaluierung der Bundesregierung zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen v. 20.08.2021 verfügbar, BTag-Drs. 19/32584

Ausblick auf die VerbraucherkreditRL 2023

Kreditwürdigkeitsprüfung – Ausblick auf Verbraucherkreditrichtlinie 2023*

1

Kreditwürdigkeitsprüfung – Art 18 VKRL 2023

- **Neuer Maßstab:** Kreditgewährung nur noch, wenn positiv festgestellt wird, dass die Erfüllung der Pflichten aus dem Kreditvertrag wahrscheinlich ist (wie bei Immobilier-Verbraucherdarlehen)
- **Neue Entscheidungsgrundlagen:** Detaillierte Vorgaben zu den Informationen (z.B. detaillierte und genaue Informationen über Einkommen und Ausgaben, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), keine Informationen aus sozialen Netzwerken, Pflicht zur angemessenen Überprüfung (erforderlichenfalls durch Einsichtnahme von externen Unterlagen)
- **Neue Vorgabe zu automatisierten Entscheidungen:** Information zu Logik und Risiken, bei Ablehnung Recht zur „Berufung“ an einen Menschen
- **Neue Pflicht zur Information:** Bei Ablehnung unverzügliche Information und Verweis an eine Schuldnerberatungsstelle

2

Datenbankabfrage – Art 19 VKRL 2023

- **Zugriff** nur durch beaufsichtigte Kreditgeber und Einhaltung der DSGVO
- **Keine Verarbeitung** von Datenkategorien des § 9 Abs. 1 DSGVO
- **Informationen** über Zahlungsrückstände bei Kredit, Art des Kredits und Kreditgeber
- Pflicht zur Sicherstellung, dass Informationen aktuell und korrekt sind
- Pflicht zur Unterrichtung des Verbrauchers innerhalb von 30 Tagen nach Eintrag eines Zahlungsrückstands unter Hinweis seiner Rechte nach der DSGVO

*) Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225, ABl. Reihe L vom 30.10.2023

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit